

**Beschluss vom 10. Februar 2026
zur Einberufung der Stimmberechtigten der Gemeinden des Sensebezirks zur
Bezirksabstimmung vom Sonntag, 14. Juni 2026**

Der Vorstand, gestützt auf:

- die Art. 48 und 51 der Verfassung des Kantons Freiburg (KV/FR) vom 16. Mai 2004;
- die Art. 123e, 123e und 123f des Gesetzes über die Gemeinden (GG) vom 25. September 1980;
- das Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (PRG) vom 6. April 2001 und sein Ausführungsreglement (PRR) vom 10. Juli 2001;
- Art. 7 der Statuten des Mehrzweckverbands Sensebezirk vom 4. Januar 2023 zur Verbandsgründung;
- den Gültigkeitsbeschluss der Delegiertenversammlung zur Volksinitiative «Sensler Sport- und Freizeitbad - Lassen wir unser gemeinsames Projekt Wirklichkeit werden!» vom 27. November 2025;

beschliesst:

Art. 1

Einberufung (Art. 48 und 51 KV, Art. 123e GG und Art. 33 PRG)

¹ Die Stimmberechtigten der Gemeinden des Sensebezirks werden einberufen, auf Grund der Statuten des Mehrzweckverbands Sensebezirk und dem darin vorgesehenen Initiativrecht an der Bezirksvolksabstimmung vom Sonntag, 14. Juni 2026 zu folgender Vorlage teilzunehmen:

Volksinitiative «Sensler Sport- und Freizeitbad – Lassen wir unser gemeinsames Projekt Wirklichkeit werden!».

² Die Stimmberechtigten entscheiden mit Ja oder Nein über folgende Frage:

Der Mehrzweckverband Sensebezirk trägt die Planung des Sensler Sport- und Freizeitbad in Plaffeien mit und unterstützt die Realisierung des Neubaus mit einem Betrag von 15.77 Mio. Franken.

³ Es gelten alle Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte (PRG) in Bezug auf kommunale Abstimmungen.

Art. 2

Eröffnung der Abstimmung (Art. 13 PRG)

¹ In jeder Gemeinde wird die Abstimmung am Sonntag, 14. Juni 2026, mindestens von 11 bis 12 Uhr eröffnet.

Art. 3

Feststellung und Veröffentlichung der Ergebnisse (Art. 34 PRG)

¹ Der Vorstand des Mehrzweckverbands Sensebezirk stellt das endgültige konsolidierte Ergebnis der Abstimmung fest und veröffentlicht es durch öffentlichen Aushang in jeder Mitgliedsgemeinde des Mehrzweckverbands Sensebezirk und im Amtsblatt.

Art. 4

Beschwerde (Art. 150 und 152 PRG)

¹ Die zuständige Beschwerdeinstanz ist das Kantonsgericht.

² Jede Person, die im Besitz der politischen Rechte ist, kann innerhalb von zehn Tagen nach Aushang der Ergebnisse am öffentlichen Anschlagbrett ihrer Gemeinde Beschwerde einlegen.

Art. 5

Veröffentlichung (Art. 33 PRG)

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und am öffentlichen Anschlagbrett jeder Mitgliedsgemeinde des Mehrzweckverbands ausgehängt.

Der Vorstand

Sensler Sport- und Freizeitbad

*Informieren - Mitreden - Mitentscheiden
für die regionale Abstimmung am 14.06.2026*

Öffentliche Informationsabende

Montag, 27.04.2026 | 19.00 Uhr

Begegnungszentrum Düdingen, Düdingersaal

Donnerstag, 30.04.2026 | 19.00 Uhr

Gemeindesaal Wünnewil

Öffentliche Debatte

(organisiert durch die FN)

Dienstag, 05.05.2026 | 17.30 Uhr

Aula OS Tafers

Informationsstand am Plaffeiemääret

Mittwoch, 20.05.2026 | 08.30 - 16.30 Uhr

Weitere Informationen:
www.sensler-bad.ch

